



KFUH-Zuchtordnung

Stand: Januar 2010

A. Präambel

§ 1

(1) Die Zuchtordnung dient der planmäßigen Steuerung und Förderung der Zucht reinrassiger Hunde der vom Klub betreuten Rassen nach den bei der F.C.I. hinterlegten Standards. Die körperliche und wesensmäßige Gesundheit ist das wichtigste Zuchtziel, insbesondere die konsequente Bekämpfung von Erbkrankheiten und erblichen Defekten.

(2) Das internationale Zuchtreglement der Fédération Cynologique Internationale (F.C.I.) und die Zuchtordnung des Verbandes für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH) sind Grundlage für die Zuchtordnung unseres Klubs und gelten unmittelbar. Daneben gelten die Bestimmungen dieser Ordnung und die zuchtrelevanten Bestimmungen der Klubsatzung.

(3) Die Einhaltung des Tierschutzgesetzes und der erlassenen Gesetze und Verordnungen auf dem Gebiet des Tierschutzes und der Tierhaltung sind für jedes Klubmitglied verbindlich.

B. Züchter

§ 2 persönliche Voraussetzungen

(1) Züchter im KfUH e.V. können nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen nur Personen werden, die mindestens 18 Jahre alt und voll geschäftsfähig sind. Züchter kann nicht sein, wer Mitglied in einem anderen, die gleiche Rasse betreuenden VDH/FCI-Verein ist.

(2) Nichtmitglieder müssen einen gesonderten Vertrag mit dem Klub schließen, um im KfUH e.V. züchten zu können.

(3) Der Züchter ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Zucht- und Deckgebühren rechtzeitig und vollständig gezahlt werden und dass ihm für die Versorgung und tierärztliche Behandlung der Zuchthunde und Welpen ausreichende finanzielle Mittel zur Verfügung stehen.

(4) Verletzt der Züchter seine Verpflichtungen, weil ihm Finanzmittel fehlen, kann ihm die Züchterlaubnis entzogen bzw. Zucht-, Zuchtbuch- oder Zwingersperre angeordnet werden.

(5) Bei Verletzung der Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Klub kann der Klub seine Leistungen für den Züchter solange einstellen, bis er seine

Verpflichtungen erfüllt hat. Dies gilt auch für finanzielle Verpflichtungen des Züchters gegenüber dem Klub außerhalb des Zuchtgeschehens.

§ 3 Definition

(1) Züchter ist der Eigentümer einer Zuchthündin sowie der Eigentümer eines Zuchtrüden am Tage des Deckaktes. Sind mehrere Personen Eigentümer, so müssen alle Eigentümer eine gemeinsame Erklärung abgeben, wer Zuchtrechte an dem Hund hat.

(2) Züchter ist auch, wer eine Hündin in Zuchtmiete hat.

§ 4 Aus- Weiterbildung

(1) Vor Beginn der Zucht muss sich der Züchter die Kenntnisse aneignen, die notwendig sind, um Mutterhündin und Welpen vor Schaden zu bewahren und eine Aufzucht von gesunden, gut auf Menschen und Umwelt geprägten und sozialisierten Hunden zu ermöglichen.

(2) Jeder Züchter muss mindestens alle drei Jahre an einer Fortbildungsveranstaltung des Klubs teilnehmen und die Teilnahme unaufgefordert der Zuchtbuchstelle nachweisen. Ersatzweise kann auch die Teilnahme an Züchterschulungen anderer VDH-Vereine oder an Fortbildungsangeboten des VDH anerkannt werden.

(3) Für Züchter, die mehr als drei Jahre an keinerlei Fortbildung oder Tagung teilnehmen, kann das Ruhen, der Züchterlaubnis ausgesprochen werden und ggf. sogar die Zuchtzulassung im KfUH e.V. ganz versagt werden.

§ 5 Ausschluss

(1) Züchtern und Mitgliedern des Klubs, die Würfe oder einen Einzelhund an Hundehändler oder deren Vermittler abgeben, droht der Ausschluß aus dem Klub gemäß § 18 Abs. 2 der Klubsatzung.

(2) Ausgeschlossen von der Zucht und/oder der Benutzung des Zuchtbuches und seines Registers sind Personen, die mit einem Hundehändler in häuslicher Gemeinschaft leben. Hundehändler sind Personen, die Hunde nicht für sich selbst, sondern zum Zwecke des Verkaufs oder der Abgabe an Dritte erwerben.

§ 6 gewerbliche /gewerbsmäßige Zucht

(1) Eine gewerbliche Hundezucht ist nicht gestattet. Gewerbliche Hundezucht liegt vor, wenn aufgrund der Anzahl der Zuchthunde, der Würfe und Deckakte auf eine Gewinnerzielungsabsicht zu schließen ist.

(2) Eine erlaubnispflichtige gewerbsmäßige Hundezucht mit 3 oder mehr Zuchthündinnen bzw. 3 oder mehr Würfen im Jahr ist unter den Bedingungen des § 11 TierschG gestattet, wenn sie rein hobbymäßig ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben wird, der Züchter dies auf Verlangen den Amtsträgern des Klubs nachweist und dem Hauptzuchtwart eine gültige Genehmigung der zuständigen Veterinärbehörde vorlegt.

§ 7 Zuchtverstöße/Zuchtverbote

(1) Bei Verstößen gegen diese Zuchtordnung kann der Züchter durch Beschluss des erweiterten Vorstands mit einer Zuchtbuchsperrung belegt werden. In dringenden Fällen ist der erweiterte Vorstand befugt, den sofortigen Vollzug der Sperrung anzuordnen. Ein dringender Fall liegt insbesondere dann vor, wenn Schäden für Tiere oder eine Haftung des Klubs drohen. Im Fall der Anordnung des sofortigen Vollzugs haben Rechtsmittel gegen die angeordnete Sperrung keine aufschiebende Wirkung.

(2) Rechtswirksame Zuchtverbote, sowie Ausschlüsse von Züchtern aus dem Klub sind mit dem Grund der Maßnahme den anderen Zuchtvereinen für dieselbe Rasse, sowie der VDH-Geschäftsstelle unverzüglich mitzuteilen.

C. Zuchtstätte

§ 8 Antragstellung

(1) Die Geburt und Aufzucht von Welpen darf nur in einer von einem Zuchtwart des Klubs abgenommenen und vom Klubvorstand genehmigten Zuchtstätte erfolgen. Der Züchter hat spätestens 4 Monate vor Beginn seiner züchterischen Tätigkeit bei der Zuchtbuchstelle formlos einen schriftlichen Antrag auf Genehmigung der Zuchtstätte zu stellen.

(2) Zusammen mit diesem Antrag hat er bei der Zuchtbuchstelle einen schriftlichen Antrag auf Zwingernamenschutz zu stellen unter Angabe von 3 Zwingernamen zur Auswahl und Angaben, ob der Zwinger national oder international geschützt werden soll.

§ 9 Zwingernamenschutz national/international

(1) Der Zwingername ist der Zuname der in einer Zuchtstätte geborenen Welpen.

(2) Der Zwingername darf einschließlich der Wortzwischenräume maximal 21 Schreibstellen umfassen.

(3) Der Zwingername wird vom Klub national und von VDH/F.C.I. international geschützt; wegen seines Vorrangs wird der internationale Zwingerschutz empfohlen.

(4) Jeder zu schützende Name muss sich deutlich von bereits im KfUH e.V. vergebenen Namen unterscheiden.

(5) Wenn der Inhaber eines FCI-geschützten Zwingernamens es verlangt, muss ein gleichlautender, oder zum Verwechseln ähnlicher national geschützter Zwingername geändert werden.

(6) Ein Zwingername ist weder übertragbar, noch darf er von anderen Personen geführt werden. Zwingernamen werden bis zu 10 Jahre nach dem Tode des Züchters nicht an andere Züchter vergeben. Während dieser Zeit ist eine kostenpflichtige Erbübernahme möglich.

(7) Auf die Benutzung des Zwingernamens kann jederzeit verzichtet werden. Abmeldungen müssen der Zuchtbuchstelle mitgeteilt werden. Dem Abmelder kann für die gleiche Rasse kein neuer Name geschützt werden. Der abgemeldete Name wird 10 Jahre nicht an andere Züchter vergeben.

(8) In Ahnentafeln aus dem Ausland übernommener Hunde werden nur die dort geschützten Zwingernamen und nicht zusätzliche Zwingernamen eingetragen.

§ 10 Besichtigung der Zuchtstätte

(1) Auf Kosten des Antragstellers ist die geplante Zuchtstätte durch den beauftragten Zuchtwart zu besichtigen.

(2) Die Besichtigung der Zuchtstätte ist schriftlich auf dem Formular des KfUH e.V. zu dokumentieren. Der Antragsteller erhält eine Kopie dieser Dokumentation.

(3) Der Zuchtwart hat die Kenntnisse des angehenden Züchters über die Zucht und Aufzucht von Welpen zu erfragen und den Züchter bereits bei der ersten Besichtigung der Zuchtstätte in allen Zuchtangelegenheiten zu beraten.

§ 11 Gemeinschaftliche Zuchtstätte

(1) Eine Zuchtstätte im gemeinschaftlichem Eigentum mehrerer Personen ist unter den nachstehenden zusätzlichen Bedingungen und vorbehaltlich der gesetzlichen Bestimmungen unter §§ 741 BGB zulässig.

(2) Gemeinschaftliche Miteigentümer einer Zuchtstätte können Klubmitglieder oder Nichtmitglieder sein. Ein gemeinschaftliches Miteigentum von an einer Zuchtstätte von Klubmitgliedern und Nichtmitgliedern ist nicht statthaft. Die Züchter sind verpflichtet, dem Klub durch gemeinsame schriftliche Erklärung anzuzeigen, wenn es sich um eine gemeinschaftliche Zuchtstätte handelt.

(3) Die Zuchtstätte ist an den Wohnsitz eines einzelnen Miteigentümers gebunden und darf nicht ohne Genehmigung des engeren Vorstands an einen anderen Sitz verlegt werden.

(4) Jede Veränderung im Wohnsitz und im Bestand der Miteigentümer ist dem engeren Vorstand schriftlich anzuzeigen.

(5) Bei Veränderung des Sitzes der Zuchtstätte oder des Bestandes der Miteigentümer ruht die Erlaubnis zur Führung der Zuchtstätte bis zur erneuten Genehmigung durch den engeren Vorstand, die von allen Eigentümern gemeinsam schriftlich zu beantragen ist.

(6) Für den Fall, dass sich die Zwingergemeinschaft auflöst, ist eine schriftliche Einverständniserklärung sämtlicher Eigentümer der Zwingergemeinschaft vorzulegen. Falls diese übereinstimmende Erklärung nicht vorgelegt wird, ist der engere Klubvorstand berechtigt, das Ruhen der Zuchtstättengenehmigung mit sofortiger Wirkung anzuordnen. Rechtsmittel haben keine aufschiebende Wirkung.

(7) Die aus der Gemeinschaft ausscheidenden Miteigentümer haben dem Klub eine Verzichtserklärung über Ihre sämtlichen Rechte an der Zuchtstättengemeinschaft vorzulegen.

(8) Sämtliche Eigentümer einer gemeinschaftlichen Zwingerstätte sind für das Zuchtgeschehen in der Zuchtstätte verantwortlich.

(9) Ruht die Zuchtstättengenehmigung einer Gemeinschaftszuchtstätte länger als 2 Jahre, ohne dass sich die Miteigentümer kümmern, ist der Klubvorstand berechtigt, die Zuchtstätte zu streichen.

§ 12 Genehmigung der Zuchtstätte

(1) Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung zur Führung einer Zuchtstätte sind:

a) Vorlage einer Kopie der Zwingernamenschutzkarte.

b) Kopie der Mitgliedskarte (evtl. auch Kopie der Beitrittserklärung)

c) Nachweis über Grundkenntnisse in der Zucht, die der zukünftige Züchter anhand des ausgefüllten Züchterfragebogens des KfUH e.V. der Zuchtleitung nachzuweisen hat. Der Fragebogen soll vom Züchter im Beisein des Zuchtwartes ausgefüllt werden.

d) Bericht des Zuchtwartes über Zuchtanlagenbesichtigung auf dem Formular des KfUH.

(2) Eine Ablehnung der Genehmigung ist schriftlich zu erteilen und kurz zu begründen.

(3) Der Antragsteller kann gegen diese Ablehnung binnen einer Frist von 1 Monat seit Zugang der Ablehnung schriftlich Widerspruch beim engeren Vorstand einlegen. Der Widerspruch ist zu begründen.

(4) Für den Fall, dass der engere Vorstand dem Widerspruch nicht abhilft, ist der Vorgang dem erweiterten Vorstand zuzuleiten. Der erweiterte Vorstand entscheidet durch Beschluss endgültig. Der Beschluss des engeren Vorstands ist dem Mitglied zuzustellen.

§ 13 Kontrolle der Zuchtstätte

(1) Der Eigentümer der Zuchtstätte hat – bei begründetem Verdacht, dass das Wohl des Hundes gefährdet ist- zur Kontrolle der Zuchtbedingungen den Amtsträgern und Zuchtwarten des Klubs jederzeit – auch bei unangemeldetem Besuch - Zutritt zu den Aufzuchts- und Haltungsstätten zu gewähren.

(2) Nach Umzug des Züchters, oder nach Veränderung der für die Zucht vorgesehenen Räumlichkeiten ist eine erneute Besichtigung der Zuchtstätte durchzuführen.

(3) Soweit sich die Kontrolle aufgrund der festgestellten Verhältnisse oder des Verhaltens des Eigentümers als gerechtfertigt erweist, hat der für die festgestellten Missstände verantwortliche Eigentümer alle hieraus entstehenden Kosten zu tragen.

(4) Verwehrt der Eigentümer der Zuchtstätte den Zugang zu seiner Zuchtstätte, kann der engere Vorstand das Ruhen der Zuchtstätten-

genehmigung mit sofortiger Wirkung anordnen. Rechtsmittel haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 14 Zuchtstättenbuch

(1) Jeder Zuchtstätteneigentümer ist verpflichtet, ein Zuchtstättenbuch über alle Einzelheiten des Wurf- und Zuchtgeschehens in seiner Zuchtstätte zu führen. Art und Umfang der Eintragungen sind aus dem VDH-Zwingerbuch ersichtlich. (Erhältlich über VDH-Geschäftsstelle.)

(2) Jeder Deckrüdeneigentümer hat ein Deckbuch zu führen.

(3) Dem zuständigen Zuchtwart und dem/der Hauptzuchtwart/in sind jederzeit Einsichtnahme in das Zwinger- bzw. Deckbuch zu gewähren.

(4) Erkrankungen der Hündin und andere Vorkommnisse während der Trächtigkeit sind vom Züchter im Zwingerbuch zu protokollieren.

§ 15 Ruhen der Zuchtstättengenehmigung

Die Zuchtstättengenehmigung ruht mit dem Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Eigentümers und im Falle seines Todes.

D. Zuchthund

§ 16 F.C.I.-anerkannte Ahnentafel/Registrierbescheinigung

(1) Zur Zucht dürfen nur Hunde eingesetzt werden, die über eine F.C.I.-anerkannte Ahnentafel oder über eine Registrierbescheinigung verfügen und ins Zuchtbuch bzw. das Register des KfUH e.V. übernommen wurden und alle, im folgenden aufgeführten Zucht voraussetzungen erfüllen.

(2) Hunde mit Registrierbescheinigungen dürfen nur mit Hunden verpaart werden, die über eine F.C.I.-anerkannte Ahnentafel verfügen.

§ 17 artgerechte Haltung

(1) Die Hundehaltung- Fütterung und –Aufzucht muss artgerecht sein.

(2) Für Zucht- und Junghunde, sowie für weitere, im Besitz des Züchters befindliche Hunde sind sämtliche, insbesondere die hygienischen und räumlichen Bedingungen des TierSchG, der TierschutzhundVO und die Mindestanforderungen an die Haltung von Hunden einzuhalten.

§ 18 Mindestzuchtalter

Das Mindestzuchtalter beträgt für die Rassen:

a) Komondor, Kuvasz, Pyrenäenberghund
und Bergamasker : 21 Monate

b) Mudi, Puli, Pumi : 18 Monate.

Über Ausnahmen entscheidet die Zuchtkommission auf schriftlich zu begründendem Antrag.

§ 19 Höchstzuchalter

- (1) Für Rüden gibt es keine Altersbegrenzung.
- (2) Das Höchstzuchalter für Hündinnen ist das vollendete 8. Lebensjahr.
- (3) Hündinnen, die züchterisch besonders wertvoll erscheinen, können auf Antrag aufgrund einer Genehmigung der Zuchtkommission auch nach Erreichen des Höchstzuchtalters bei der nächsten Läufigkeit belegt werden.
- (4) Dazu ist ein formloser Antrag an den HZW zu stellen, dem folgende Anlagen beigefügt werden müssen:
 - a) Tierärztliches Gesundheitszeugnis
 - b) Begründung der Zuchtverlängerung.
 - c) Nachzuchtbeurteilung (mindestens 30% von sämtlichen Nachkommen dieser Hündin müssen zur NZB vorgestellt und entsprechend den Vorschriften der Rasse auf HD/OCD/PL untersucht worden sein).
- (5) Die Zuchtkommission entscheidet endgültig. Rechtsmittel sind unzulässig.

§ 20 Gesundheitliche Voraussetzungen

- (1) Zur Zucht dürfen nur gesunde Hunde eingesetzt werden.
- (2) Werden bei einem Zuchthund nachträglich Erbkrankheiten festgestellt, kann nach Anhörung der Zuchtkommission vom erweiterten Vorstand eine Zuchtsperre verhängt werden.
- (3) Wird vom Klub festgestellt, dass durch tierärztliche Eingriffe zuchtausschließende Fehler oder Erbkrankheiten korrigiert wurden, hat der Züchter umgehend dem Hauptzuchtwart ein tierärztliches Attest einzureichen, aus dem sich Art und Umfang des Eingriffs ergeben. Der Züchter ist zur Mitwirkung verpflichtet. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, muss eine Zuchtsperre für den betroffenen Hund angeordnet werden.
- (4) Tritt bei einem Hund eine genetisch beeinflusste Krankheit auf, auf die die Elterntiere nicht untersucht worden sind (z.B. ED, PL beim Kuvasz, OCD beim Komondor, PRA beim Pyrenäenberghund usw.), so ist vor dem nächsten Zuchteinsatz durch Vorlage eines tierärztlichen Attestes nachzuweisen, dass die Elterntiere nicht an dieser Krankheit erkrankt sind.

§ 21 Hüftgelenksdysplasie (HD) u. Osteochondrosis dissecans d. Schultergelenks (OCD)

- (1) Die röntgenologische Untersuchung auf Hüftgelenksdysplasie (HD) ist Pflicht für alle Rassen, die vom KfUH betreut werden.
- (2) Die röntgenologische Untersuchung auf OCD ist Pflicht für die Rassen Kuvasz und Pyrenäenberghund

- (3) Die Röntgenuntersuchungen sind bei inländischen Tierärzten vorzunehmen, die über ein entsprechendes Röntgengerät und über die notwendigen Erfahrungen verfügen.
- (4) Zur Röntgenuntersuchung sind Hunde frühestens im 14. Lebensmonat zugelassen.
- (5) Dem Röntgentierarzt ist das HD-, OCD,- ED- Beurteilungsformular des Klubs, erhältlich bei der Röntgenbildstelle, der Zuchtbuchstelle oder von der Klubhomepage herunter zu laden, zu übergeben.
- Der Röntgentierarzt bestätigt in der Ahnentafel mit seinem Stempel und seiner Unterschrift das Datum der Untersuchung.

§ 22 Begutachtung auf HD

- (1) Die Röntgenbildstelle veranlasst sowohl für Mitglieder als auch für Nichtmitglieder die Begutachtung auf HD, OCD und ED durch den für die Klubrassen anerkannten Gutachter.
- (2) Die Röntgenbildstelle trägt den HD-, OCD- und ED-Befund in die Ahnentafel/Registrierbescheinigung ein und übersendet die Ahnentafel/Registrierbescheinigung mit dem Befund des Gutachtens dem Hundeeigentümer.
- (3) Der Hundeeigentümer kann bei der Röntgenbildstelle schriftlich ein Obergutachten bezüglich des HD- und/oder OCD- Befundes beantragen, die dem Antragsteller das zu verwendende HD- und OCD- Beurteilungsformular für ein Obergutachten übersendet.
- (4) Zur Erstellung eines Obergutachtens sind neue Röntgenbilder – jeweils in gestreckter und in gebeugter Lagerung - anzufertigen. Diese Röntgenuntersuchung darf nur von inländischen Universitätstierkliniken vorgenommen werden.
- (5) Die Röntgenbildstelle veranlasst die Oberbegutachtung auf HD- und/oder OCD durch den für die Klubrassen anerkannten Obergutachter. Sofern der Befund des Obergutachtens von dem des Gutachtens abweicht, obliegt der Röntgenbildstelle die hierzu erforderliche Korrektur in der Ahnentafel/Registrierbescheinigung.
- (6) Das Obergutachten ist endgültig, auch wenn der Befund schlechter ausfallen sollte als bei der ersten Begutachtung. Die Gebühr für das Obergutachten trägt grundsätzlich der Hundeeigentümers, der das Obergutachten beantragt hat. Die Begutachtung und Oberbegutachtung auf HD und OCD erfolgt nur für Hunde, deren Ahnentafel bzw. Registrierbescheinigung von der Zuchtbuchstelle des Klubs ausgestellt bzw. übernommen wurden.
- (7) Die Röntgenbilder sind Eigentum des Klubs und werden archiviert. Nichtmitglieder haben vor der Antragstellung auf Begutachtung schriftlich ihr Einverständnis zu erklären, dass die Röntgenbilder ihres Hundes in das Eigentum des Klubs übergehen.

§ 23 Voraussetzung für Zuchtzulassung

- (1) Zur Zucht zugelassen sind nur Hunde mit einer Begutachtung auf HD der Stufe A1, (=vorzügliche Hüftgelenke), A, A2 (kein Hinweis auf HD), sowie B1, B, B2 (fast normale Hüftgelenke) oder C1 und C (leichte HD).
- (2) Die Zucht mit Tieren, die gemäß der F.C.I.-Norm den Röntgenbefund HD: C2 (=leichte HD mit Tendenz zur mittleren HD), D1,D, D2, (= mittlere HD) E1, E, E2 (= schwere HD) haben, ist untersagt.
- (3) Zur Zucht zugelassen sind nur Hunde, mit einem röntgenologischen Befund „OCD des Schultergelenks frei“, soweit für die jeweilige Rasse die OCD-Freiheit Zucht Voraussetzung ist.
- (4) Hunde, die wegen OCD des Schultergelenks operiert wurden, dürfen nicht zur Zucht eingesetzt werden.
- (5) Hunde mit der HD-Stufe C1 und C dürfen nur mit Hunden der HD-Stufe A verpaart werden.
- (6) Ergibt eine erst nach einem ungewollten Deckakt vorgenommene Überprüfung der Elterntiere einen Befund der nicht den Zucht Voraussetzungen entspricht, so sind die Welpen dieses Wurfes für die weitere Zucht gesperrt.
- (7) Für erstmalig nach Inkrafttreten dieser ZO zur Zucht zuzulassende Hunde ist eine Blutprobe gemäß § 25 einzulagern. Der Züchter hat bei der erstmaligen Vorstellung des Hundes zur Zuchtzulassung den Nachweis über die Einlagerung der Blutprobe vorzulegen.

§ 24 a Patellaluxation beim Pyrenäenberghund

- (1) Zur Zuchtzulassung der Rasse Pyrenäenberghund sind zwei tierärztliche Bescheinigungen des Inhalts erforderlich, dass unter Ausschluss eines operativen Eingriffs kein Hinweis auf Patellaluxation (PL) vorliegt.
- (2) Die erste klinische Untersuchung muss im 5./6. Lebensmonat, die zweite Untersuchung frühestens im 14. Lebensmonat vorgenommen werden. Beide Untersuchungen dürfen nur von einem spezialisierten Tierarzt unter Verwendung des PL-Formulars des KfUH durchgeführt werden.
- (3) Für erstmals zur Zucht zuzulassende Pyrenäenberghund, die keine klinische Erstuntersuchung auf PL im 5./6. Lebensmonat besitzen, ist zusätzlich eine röntgenologische Untersuchung beider Kniegelenke (Begutachtung wie unter § 22) erforderlich.
- (4) Die Bescheinigung(en) der palpatorischen PL-Untersuchung(en) ist/sind an eine zentrale Stelle des Klubs zu schicken, die die Eintragung in die Ahnentafel vornimmt.

§ 24 b gPRA beim Kuvasz

- (1) Alle zur Zucht eingesetzten Kuvasz müssen vor dem Zuchteinsatz DNA-gPRA getestet sein, auch im Ausland stehende Zuchttiere.
- (2) Bei einer Verpaarung muss mindestens ein Partnertier genetisch getestet gPRA-frei sein.

(3) Für alle zur zweiten Körung vorgestellten Kuvasz muss eine DOK-Untersuchung (nicht älter als drei Monate) mit dem Befund „PRA-frei“ vorgelegt werden.

§ 25 freiwillige Untersuchungen

(1) Die OCD- Untersuchung wird bei den Rassen Komondor, Bergamasker Puli, Pumi, Mudi nicht gefordert, sie kann jedoch auf freiwilliger Basis erfolgen. (Begutachtung wie unter §22)

(2) Die röntgenologische Untersuchung aller Rassen auf ED (Begutachtung wie unter §22) und die Untersuchung auf erbliche Augenkrankheiten sollte durchgeführt werden.

§ 26 Zuchtauglichkeitsprüfung

(1) Es dürfen nur Hunde zur Zucht eingesetzt werden, die im Besitz eines gültigen Körbescheids sind.

(2) Bei der Körung wird festgestellt, ob ein Hund den Anforderungen eines Zuchttieres an Gesundheit, Wesen und Erscheinungsbild entspricht.

(3) Die Modalitäten und Protokollierung der Körung regelt eine gesonderte Ordnung.

§ 27 Verpaarung mit ausländischen Partnertieren

(1) Vor einer Verpaarung mit einem im Ausland stehenden Deckrüden ist die schriftliche Zustimmung des Hauptzuchtwartes erforderlich.

(2) Der Zuchteinsatz eines im KfUH angehörten Deckrüden im Ausland ist dem Hauptzuchtwart mitzuteilen.

Das Deckbuch ist jederzeit auf Anforderung vorzulegen.

(3) Das Partnertier muss in einem von der FCI (bzw. in einem von der FCI anerkannten Verband, z.B. dem American Kennel-Klub) anerkannten Zuchtbuch eingetragen sein.

Eine Fotokopie des Abstammungsnachweises ist beizulegen.

(4) Bei im Ausland stehenden Rüden ist zusätzlich ein HD-Befund sowie ein vom zuständigen Rassehundezuchtverein ausgestellter Zuchtauglichkeitsbefund vorzulegen; falls dort Zuchtauglichkeitsprüfungen nicht durchgeführt werden, ist ersatzweise die Ablichtung eines Original-Richterberichtes mit beigelegter Übersetzung in deutscher Sprache, oder die Kopien der im Ausland erworbenen Ausstellungsbewertungen beizubringen.

(5) Bei im Ausland stehenden Pyrenäenberghunden ist außerdem eine tierärztliche Bescheinigung (von einem spezialisierten Tierarzt, sofern möglich) über die PL- Freiheit erforderlich.

(6) Für Auslandsrüden, deren Zuchtauglichkeit auf einer Veranstaltung des Klubs positiv festgestellt worden ist, reicht die Vorlage der Zuchtauglichkeitsbescheinigung.

§ 28 Verpaarung mit VDH-Tieren

Eine Verpaarung mit Hunden, die unter der Zuchthoheit eines, die gleiche (n) Rassen (n) vertretenden, ordentlichen VDH-Mitgliedsvereins stehen, ist nicht mehr antragspflichtig.

Jedoch muss ein korrekt ausgefüllter, mit der Unterschrift (lesbar) eines in der VDH-Richterliste aufgeführten Zuchtrichters bestätigter Zuchttauglichkeitsprüfungsbescheid zusammen mit einer Kopie der Ahnentafel und des Deckscheins dem Hauptzuchtwart zugesandt werden.

Das Partnertier muss die in der ZO unseres Klubs festgelegten Zucht voraussetzungen sowie die in der Körordnung unseres Klubs festgelegten Voraussetzungen für die Erteilung der Zuchterlaubnis (gggs. mit Auflagen) erfüllen.

§ 29 Zuchteinsatz bei Rüden

(1) Es dürfen nur Deckrüden zur Zucht eingesetzt werden, die im gültigen Deckrüdenverzeichnis der VDH-Klubs aufgeführt sind.

(2) Ein Rüde darf ohne Zeitbegrenzung zunächst drei Würfe innerhalb des KfUH erbringen. Rüden aller Rassen, die umfangreiche Vorsorgeuntersuchungen nachweisen können (HD, OCD, ED, PL) und die zum Zeitpunkt des Zuchteinsatzes einen aktuellen DOK-Befund sowie eine kardiologische Untersuchung (Collegium Cardiologicum) vorlegen können, dürfen zunächst fünf Würfe erbringen (**s. Anlage Aufstellung Vorsorgeuntersuchungen**).

(3) Vor dem nächsten Deckakt müssen mindestens 60 % aller Nachkommen dieses Rüden bei Veranstaltungen des Klubs zur Beurteilung vorgestellt worden sein.

(4) Die Welpen müssen bei der Nachkommenkontrolle mindestens 7 Monate alt sein. Die vorgeschlagenen Welpen der ersten beiden (bzw. vier) Würfe müssen geröntgt worden sein.

(5) Die Beurteilung der Welpen erfolgt durch einen Zuchtverantwortlichen des Klubs (Zuchtrichter oder Zuchtwart) und wird in Kopie an den Züchter, den Eigentümer des Deckrüden, den HZW gesendet.

(6) 60% der Nachkommen müssen den gesundheitlichen Zucht voraussetzungen entsprechen.

(7) Erfüllt die Nachzucht die Voraussetzungen, so wird der Rüde für weitere 5 Würfe zugelassen.

(8) Treten bei den Nachkommen eines Rüden aus drei verschiedenen Würfen gleiche Erbkrankheiten auf, so wird der Rüde für die weitere Zucht gesperrt.

(9) Rüden mit Registrierbescheinigungen dürfen erst wieder zum Zuchteinsatz kommen, wenn bei 50% der Nachkommen des ersten Wurfes die Pflichtuntersuchungen (siehe § 21 und 24) durchgeführt wurden und die Ergebnisse von der Zuchtkommission bewertet wurden.

(10) Künstliche Besamung ist auf Antrag zulässig. Die künstliche Besamung

darf nur durchgeführt werden, wenn der Rüde nachweislich bereits auf natürliche Art gedeckt hat.

(11) Künstliche Besamung über den Tod des Rüden hinaus ist nur statthaft, wenn der Rüde zum Zeitpunkt seines Todes den aktuellen Zuchtbestimmungen entsprochen hat und von ihm Blut eingelagert worden ist. Der Rüde muss auf Lebenszeit angekört gewesen sein. Sollte er vor der Zweitkörnung verstorben sein, muss die Todesursache nachgewiesen werden.

§ 30 Zuchteinsatz bei Hündinnen

(1) Mit einer Hündin darf nach Überspringen einer Läufigkeit im Zeitraum von 12 Monaten nur einmal gezüchtet werden. Werden einer Hündin neun oder mehr Welpen belassen, darf diese Hündin frühestens nach 18 Monaten ohne Ausnahme wieder gedeckt werden. Der Zeitraum rechnet sich nach dem Decktag.

(2) Hündinnen mit Registrierbescheinigungen (nach Phänotypbestimmung) dürfen erst wieder zum Zuchteinsatz kommen, wenn bei 50% der Nachkommen des ersten Wurfes die Pflichtuntersuchungen (siehe §21 und 24) durchgeführt wurden und die Ergebnisse von der Zuchtkommission bewertet wurden.

(3) Ammenaufzucht ist zur Entlastung der Mutterhündin gestattet. Die Amme ist durch Bekanntgabe des Ammenhalters nachzuweisen.

(4) Künstliche Besamung ist auf Antrag mit entsprechender Begründung zulässig. Die Entscheidung trifft die Zuchtkommission. Die Genehmigung darf nur erfolgen, wenn die Hündin bereits mindestens einen Wurf nach einem natürlichen Deckakt erbracht hat.

(5) Hündinnen, die zwei Würfe mittels Kaiserschnitt zur Welt gebracht haben, sind von der weiteren Zuchtverwendung ausgeschlossen.

§ 31 Zuchtmiete der Hündin

(1) Das Vermieten einer Hündin zur Zucht ist nur in Ausnahmefällen möglich und muss von der Zuchtkommission genehmigt werden.

(2) Hierzu ist vom Eigentümer der Hündin und dem Züchter ein entsprechender, schriftlicher Antrag mindestens 6 Monate vor Beginn der geplanten züchterischen Tätigkeit an den Klubvorstand zu richten.

(3) Für den Zuchteinsatz der Hündin muss eine zwingende Notwendigkeit zur Erhaltung der Rasse oder einer bestimmten Linie gegeben sein.

(4) Kommerzielle Gründe für das Vermieten einer Hündin müssen ausgeschlossen sein.

(5) Die Hündin muss ab Decktag und mindestens bis zur Wurfabnahme in der Zuchtstätte des Mieters gehalten werden.

(6) Das Halten der Hündin in der Zuchtanlage des Mieters muss von einem Zuchtwart in den ersten zwei Wochen nach dem Decktag auf Kosten des Zuchtstätteneigentümers kontrolliert werden.

(7) Der Mietvertrag ist auf Vordrucken des VDH anzufertigen und dem Hauptzuchtwart und der Zuchtbuchstelle innerhalb von 14 Tagen ab Vertragsschluss in Kopie vorzulegen.

E. Zucht

§ 32 Grundsätzliches

(1) Experimentier- und Versuchszüchtungen sind nicht zulässig.

(2) Es dürfen nur zur Zucht zugelassene Hunde der gleichen Rasse miteinander verpaart werden.

(3) Es dürfen nur Hunde miteinander verpaart werden, die bei der Zuchtauglichkeitsprüfung nicht dieselben Auflagen erhalten haben

§ 33 Verwandtschaftsverhältnisse

(1) Verpaarungen mit Verwandtschaftsverhältnissen 1. und 2. Grades (Vater-Tochter-Mutter-Sohn, Halb, und Vollgeschwister, Tante-Neffe, Onkel-Nichte) sind nicht gestattet.

(2) Über Ausnahmefälle entscheidet der Hauptzuchtwart in Abstimmung mit der Zuchtkommission und dem Zuchtbeirat.

(3) Das Verbot gilt auch für die Wiederholung eines einmal genehmigten Ausnahmefalls.

§ 34.1 Pulizucht

In der Pulizucht wird gemäß der geltenden FCI-Bestimmungen unterschieden zwischen den Farbgruppen „Puli weiß“ und „Puli schwarz und andersfarbig“. Es dürfen nur Tiere der gleichen, von der FCI so festgelegten Farbgruppe miteinander verpaart werden.

§ 34.2 Mudizucht

Mudis des Farbschlages „Cifra“ (gleichzusetzen mit Blue-Merle) dürfen nur mit einem schwarzen Zuchtpartner verpaart werden.

§ 34.3 Bergamaskerzucht

Bergamasker mit dem Farbschlag „grigo con macchie“ (gleichzusetzen mit Blue-Merle) dürfen nur mit einem nicht merlefarbigen Zuchtpartner verpaart werden.

§ 35 Haltungsbedingungen

Allen Tieren muss die Möglichkeit gegeben werden, sich in der Hausgemeinschaft zu entwickeln, wobei die Prägungs- und Sozialisierungsphase besonders zu beachten ist.

§ 36 Wurfwiederholungen

Wurfwiederholungen sind nach dem Auftreten von Erbkrankheiten verboten.

§ 37 Deckakt

(1) Die Eigentümer der zu verpaarenden Hunde haben sich vor dem Deckakt davon zu überzeugen, dass die Voraussetzungen zur Zucht erfüllt sind.

(2) Nach dem Deckakt, spätestens jedoch acht Tage nach dem Deckakt, ist der Deckschein vom Deckrüdeneigentümer sorgfältig und vollständig ausgefüllt der Zuchtbuchstelle, dem Hauptzuchtwart und dem LG-Leiter zuzusenden sowie die Deckscheingebühr zu bezahlen. Die Deckscheingebühr entfällt bei einer Verpaarungswiederholung nach einem erfolglosen Deckakt,

(3) Werden Hündinnen während der Hitze von zwei verschiedenen Rüden belegt, erhalten die Welpen nur Ahnentafeln, wenn ein eindeutiger Vaterschaftsnachweis vorliegt.

(4) Bleibt die Hündin leer, so ist dies der Zuchtbuchstelle mittels Wurfmeldekarte binnen zehn Tagen nach dem berechneten Wurftermin mitzuteilen.

§ 38 Geburt

(1) Während der Geburt hat der Züchter eine ständige Aufsichtspflicht.

(2) Hat eine Geburt mit tierärztlicher Hilfe stattgefunden, so ist Art und Umfang der Hilfeleistung vom Tierarzt zu attestieren. Das Attest ist bei der Wurfabnahme vorzulegen.

(3) Unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Tagen nach dem Werfen ist der Wurfmeldeschein der Zuchtbuchstelle, dem Hauptzuchtwart, dem LG-Leiter und dem Deckrüdeneigentümer zuzustellen. Eine Vorabmeldung per E-mail ist zulässig, entbindet jedoch nicht von der Pflicht, einen unterschriebenen Wurfmeldeschein zu übersenden.

§ 39 Aufzucht

(1) Ist in einer Zuchtstätte innerhalb von 14 Tagen mehr als ein Wurf zu erwarten, muss der erste Wurf spätestens 4 Tage vor dem errechneten Datum des zweiten Wurfes von einem Zuchtwart besichtigt werden.

(2) Werden von einem Wurf mehr als acht Welpen aufgezogen, so muss der Wurf in der 4. bis 5. Lebenswoche von einem Tierarzt auf Kosten des Züchters besichtigt werden. Ein Attest über den Gesundheitszustand der Welpen und der Mutterhündin ist binnen einer Woche dem HZW

zuzusenden. Für die Feststellung, wie viele Welpen zu dem Wurf gerechnet werden, ist der 3. Lebenstag entscheidend.

(3) Zeitgleich (innerhalb von 2 Monaten) dürfen in einer Zuchtstätte nicht mehr als zwei Würfe (auch gemeinsam mit klubfremden Rassen) aufgezogen werden.

(4) Bei Zuchtanfängern sowie nach Beanstandungen bei der letzten Wurfabnahme ist ein Wurf innerhalb der ersten drei Wochen von einem Zuchtwart auf Kosten des Züchters zu besichtigen.

§ 40 Impfung/Entwurmung

Nach Vollendung der 8. Lebenswoche muss vom Tierarzt eine Immunisierung mindestens gegen Staupe (S) Hepatitis (H), Leptospirose (L), und Parvovirose (P) durchgeführt und in den Impfpässen attestiert werden.

Die Entwurmung der Welpen hat der Züchter in Abstimmung mit seinem Tierarzt durchzuführen. Der Züchter hat den Welpenkäufer über die erfolgten Impfungen und Entwurmungen aufzuklären und auf die erforderlichen weiteren Impfungen und Entwurmungen hinzuweisen.

Jungtiere, die nach Vollendung der 12. Lebenswoche noch beim Züchter sind, müssen eine weitere Immunisierung gegen SHLPT (T= Tollwut) erhalten.

§ 41 Abgabe der Welpen

(1) Die Welpen dürfen erst nach erfolgter Wurfabnahme abgegeben werden.

(2) Die Welpen müssen bei Abgabe an den Käufer klinisch gesund sein.

(3) Um unsere Rassen vor Hundehändlern, sowie gewissenlosen Züchtern und Haltern zu schützen, sind die Züchter des Klubs verpflichtet, vor dem Verkauf die Verhältnisse, in die das Tier kommen soll, zu prüfen oder prüfen zu lassen. Der Züchter hat die Pflicht, sich in der Folgezeit über seine Nachzucht zu informieren.

(4) Der Züchter ist verpflichtet, dem Käufer Impfpass, Ahnentafel bzw. Registrierbescheinigung, Gesundheitspass, eine Kopie des Wurfabnahmeprotokolls und gegebenenfalls eine Auslandsanerkennung zu übergeben.

(5) Er muss dem Welpenkäufer die Eintragungen in das Wurfabnahmeprotokoll erklären und auf besondere Feststellungen (z.B. Fehler und Mängel, Hodenannomalien, Nachzuchtkontrolle) hinweisen.

(6) Der Züchter muss den Welpenkäufer darüber informieren, dass ein Eigentümerwechsel dem Klub mitzuteilen ist und nur von der Zuchtbuchstelle (siehe §53) in der Ahnentafel / Registrierbescheinigung umgetragen werden darf.

(7) Der Züchter sollte den Welpenkäufern die medizinischen Vorsorgeuntersuchungen (HD, OCD, PL etc.) und die Beantwortung der Fragebögen zum Gesundheitsstand unserer Junghunde empfehlen.

(8) Der Züchter erklärt sich mit der Veröffentlichung der Zuchtdaten im Zuchtbuch, in der Klubzeitung und auf der Homepage des Klubs einverstanden.

F. Zuchtkontrolle

§ 42 Grundlagen

(1) Der Klub ist verpflichtet, bekannt gewordene, erbliche Defekte bei den von ihm betreuten Rassen zu erfassen, zu bekämpfen und deren Entwicklung ständig aufzuzeichnen.

(2) Als Maßnahme der Zuchtkontrolle sind im Zuchtbuch diejenigen Hunde aufzuführen, die begründet von der Zuchtverwendung ausgeschlossen sind.

(3) Von Hunden, bei denen genetisch bedingte Defekte aufgetreten sind, muss Blut eingelagert werden. Die Kosten der Einlagerung werden vom Klub übernommen.

§ 43 Tierärztliche Leistungen vor der Wurfabnahme

(1) Die Welpen eines Wurfes sind vor der Wurfabnahme einem Tierarzt vorzustellen, der einen Gesundheitscheck durchführt und die Befunde im Gesundheitspass einträgt.

(2) Dabei erhalten die Welpen auch einen Identitäts-Chip, dessen Nummer im Impfpass einzukleben ist.

(3) Eintragungen durch den Tierarzt erfolgen im Impfausweis.

§ 44 Wurfabnahme

(1) Die Wurfabnahme erfolgt in der 9. Lebenswoche. Mit Einverständnis des Züchters und es Zuchtwartes kann sie auch auf einen späteren Zeitpunkt verlegt werden.

Der LG-Leiter bestimmt den Zuchtwart seiner Landesgruppe, der den Wurf abnehmen soll. Im Falle der Verhinderung der Zuchtwarte innerhalb der LG entscheidet der Hauptzuchtwart über die Durchführung der Wurfabnahme. Zur Wurfabnahme dürfen Dritte nur mit Einverständnis des Zuchtwartes anwesend sein.

(2) Es dürfen nur Welpen zur Wurfabnahme vorgestellt werden, die vom Tierarzt untersucht wurden, die geimpft und gechippt wurden und von denen Blut eingelagert worden ist.

(3) Der Zuchtwart kontrolliert bei der Wurfabnahme die Zuchtstätte, beurteilt den Zustand der Mutterhündin und der Welpen, befragt den Züchter zu Besonderheiten im Wurfgeschehen, sieht die Ahnentafeln der Elterntiere, das Zuchtstättenbuch, die Impfässe und die Gesundheitspässe ein und prüft sie auf Vollständigkeit. Wurden vom Tierarzt oder werden vom Zuchtwart Besonderheiten festgestellt (z.B. Herzgeräusche, Lahmheiten), so muss der Welpen einer speziellen Untersuchung unterzogen werden. Der Welpen darf

Erst nach Feststellung einer tierärztlichen Diagnose und Prognose abgegeben werden. Der Zuchtwart händigt dem Züchter das Abnahmeprotokoll des Welpen erst nach Vorlage einer tierärztlichen Bescheinigung aus.

(4) Der Züchter ist verpflichtet alle Angaben wahrheitsgemäß abzugeben.

§ 45 Protokollierung

(1) Der Zuchtwart protokolliert die Wurfabnahme auf dem Formular „Wurfabnahmeprotokoll“ des Klubs im Beisein des Züchters.

(2) Der Züchter bestätigt mit seiner Unterschrift die Richtigkeit seiner Angaben zum Decktag, Wurftag, Ahnen, Impfungen, Entwurmungen, Anzahl der geworfenen Welpen.

(3) Das Original des Wurfabnahmeprotokolls wird mit der Originalahnentafel der Hündin und einer Kopie der Ahnentafel des Rüden an die Zuchtbuchstelle geschickt.

§ 46 Mindestgewichte

Zum Zeitpunkt der Wurfabnahme muss jeder Welpen folgende Mindestgewichte aufweisen:

- a) Welpen der Rasse Kuvasz, Komondor und Pyrenäenberghund 7 kg.
- b) Welpen der Rassen Mudi, Pumi, Puli 2,5 kg.
- c) Welpen der Rasse Bergamasker 5,5 kg.

§ 47 Nachzuchtkontrolle

(1) Der Zuchtwart schlägt bei jeder Wurfabnahme 60 % der Welpen zur Nachzuchtkontrolle dem Hauptzuchtwart vor. Bei Ausfall eines der bestimmten Welpen ist vom Züchter ein anderer zu benennen.

(2) Die Züchter dieser Würfe sind verpflichtet, ihre Welpenkäufer darauf hinzuweisen, dass ihr Welpen vom Zuchtwart bei der Wurfabnahme zur Nachzuchtkontrolle vorgeschlagen wurde. Die Welpenkäufer bestätigen dies durch ihre Unterschrift unter das Formular: „Hinweis zur Nachzuchtbeurteilung“.

(3) Die Nachzuchtkontrolle erfolgt durch einen Zuchtverantwortlichen des Klubs (Zuchtrichter oder Zuchtwart) auf einer beliebigen Veranstaltung des Klubs (LG-Aktivitäten, im Anschluss an eine Ausstellung,)

(4) Das Ergebnis wird auf dem KfUH-Formular: „Nachzuchtbeurteilung“ protokolliert und ins Zuchtbuch eingetragen.

§ 48 Hodenfehler

- (1) Wird bei der Wurfabnahme eines Rüden festgestellt, dass ein oder beide Hoden nicht eindeutig fühlbar im Hodensack liegen, wird dieser Befund vom Zuchtwart ordnungsgemäß im Wurfabnahmeschein vermerkt.
- (2) Der Zuchtwart füllt bei der Wurfabnahme das Formular: „Bescheinigung über den Hodenabstieg“ aus, welches der Züchter seinen Welpenkäufern bei der Welpenübergabe aushändigt und diese über § 42 (5) der ZO aufklärt.
- (3) Die Zuchtbuchstelle hält die betreffende Ahnentafel / Registrierbescheinigung ohne Eintragung dieses Vermerks bis zur 16. Lebenswoche des Rüden zurück.
- (4) Steigen während dieses Zeitraums die Hoden auf natürlichem Wege – also ohne operative oder hormonelle Behandlung- fühlbar in den Hodensack ab, muss dieser von einem Tierarzt auf dem KfUH-Formular: „Bescheinigung über den Hodenabstieg“ bescheinigt werden. Gleichzeitig ist vom Welpenkäufer, ggf. vom Züchter, die Rückseite des Formulars auszufüllen und zu unterschreiben.
- (5) Werden diese beiden Bescheinigungen der Zuchtbuchstelle nicht eingereicht, wird auf der Ahnentafel / Registrierbescheinigung des betreffenden Rüden die Eintragung: „Zuchtverbot wegen Hodenfehler“ vorgenommen.

G. Ahnentafeln / Registrierbescheinigungen

§ 49 Grundsätzliches

- a) Ahnentafeln sind Abstammungsnachweise, die die Reinrassigkeit des Hundes nachweisen und die von der Zuchtbuchstelle des KfUH e.V. als mit den Zuchtbucheintragungen identisch gewährleistet werden.
- b) Ahnentafeln/Registrierbescheinigungen gelten als Urkunden im juristischen Sinne. Wer Ahnentafeln/Registrierbescheinigungen fälscht, ändert oder missbraucht, wird strafrechtlich verfolgt.
Nur die Zuchtbuchstelle darf Ahnentafeln/Registrierbescheinigungen ausstellen. Die Ahnentafel / Registrierbescheinigung hat nur Gültigkeit, wenn sie mit dem Siegel der Zuchtbuchstelle versehen, vom Zuchtbuchführer beglaubigt und vom Züchter unterschrieben ist.
- c) Registerpapiere werden nur für Ausstellungszwecke ausgestellt.
Falls ein registrierter Hund auch für Zuchtzwecke eingesetzt werden soll, muss der Eigentümer einen begründeten Antrag an die Zuchtkommission stellen. Die Zuchtkommission beschließt, ob der Hund nach Durchführung der notwendigen Gesundheitsuntersuchungen und einer erforderlichen Ankörung zur Zucht verwendet werden kann.
- d) Nachzucht von Hunden, denen im KfUH aufgrund von ausschließenden Fehlern die Zuchtzulassung verweigert wurde und für die außerhalb

des VDH eine Zuchtverwendung stattgefunden hat, darf nicht zu Zuchtzwecken registriert werden.

§ 50 Eigentumsverhältnisse

- a) Die Ahnentafel und die Registrierbescheinigung sind Eigentum des Klubs.
- b) Das Recht zum Besitz der Ahnentafel/Registrierbescheinigung hat:
 - a. der Eigentümer des Hundes während der Dauer des Eigentums
 - b. der Mieter einer Zuchthündin zu Zuchtzwecken während der Dauer der Miete, für diesen Zeitraum geht sein Besitzrecht dem des Eigentümers vor.
 - c. Ergibt sich das Besitzrecht an der Ahnentafel/Registrierbescheinigungen nicht aus ihr selbst oder aus Verträgen, kann die Zuchtbuchstelle die Ahnentafel/Registrierbescheinigungen einziehen
- c) Die Ahnentafeln/Registrierbescheinigungen von verstorbenen Hunden sind mit der Angabe der Todesursache an die Zuchtbuchstelle zurückzusenden.
- d) Auf Wunsch wird die Ahnentafel/Registerschein nach Beifügung des Rückportos ungültig gestempelt und dem Einsender zurück gesandt.

§ 51 Eintragungen

Eingetragen in die Ahnentafeln werden: Name des Hundes, Wurftag, Chipnummer, Zuchtbuchnummer, Ahnen bis zur 4. Generation, Züchter, Eigentümer des Hundes, Zuchtzulassung, bei Hündinnen: Wurfstärke und Wurfdaten.

§ 52 Eintragungsberechtigte

- a) Die Zuchtbuchstelle trägt die Adressen der Welpenkäufer in die Ahnentafel/Registrierbescheinigung ein.
- b) Bei Eigentümerwechsel eines Hundes ist deshalb die Ahnentafel/Registrierbescheinigung zwecks Umtragung an die Zuchtbuchstelle zu senden.

§ 53 Vorschusspflicht der Züchter

- a) Der Züchter verpflichtet sich, alle Gebühren rechtzeitig und vollständig an den Klub abzuführen.
- b) Kommt der Züchter seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem KfUH (z. B. Mitgliedsbeitrag, Zuchtgebühren, Klubstrafen und ähnliches) nicht nach, wird die Ahnentafel vom Klub bis zur Zahlung der ausstehenden Forderungen einbehalten.

§ 54 Ausländische AT

- a) Beim Verkauf von Hunden ins Ausland muss für die Ahnentafel/Registrierbescheinigung eine Auslandsanerkennung vom VDH ausgestellt werden. Anträge hierzu sind formlos an die Zuchtbuchstelle zu richten.
- b) Bei importierten Hunden mit von der FCI anerkannten Ahnentafeln, oder bei Hunden einer dieselbe Rasse betreuenden VDH-Rassehundezuchtvereins kann eine Übernahme in das Zuchtbuch erfolgen. Die Ahnentafeln sind in der ausgestellten Form zu übernehmen und dürfen nicht eingezogen werden.
- c) In Verlust geratene Ahnentafeln/Registrierbescheinigungen können von der Zuchtbuchstelle für ungültig erklärt werden. Dies ist in den Bekanntmachungen der Zuchtbuchstelle im offiziellen Kluborgan mit einer Einspruchsfrist von 4 Wochen zu veröffentlichen. Erfolgt kein Einspruch kann die Zuchtbuchstelle auf Antrag und nach sorgfältiger Prüfung des Sachverhalts eine Zweitschrift für die ungültig erklärte Urschrift aus.

H. Zuchtverstöße

§ 55 Zuchtsperre / Zuchtbuchsperrung/ Befristungen

(1) Die Verhängung einer Zuchtsperre gegen einen Hund beinhaltet das Verbot, den Hund zur Zucht einzusetzen.

(2) Die Zuchtbuchsperrung ist die gegen einen bestimmten Züchter verhängte Sanktion, die diesem sämtliche züchterische Tätigkeiten untersagt.

Sie wird verhängt, wenn

- a) ordnungsgemäße Haltungs- und Aufzuchtbedingungen nicht gewährleistet sind,
- b) wiederholt fahrlässig oder vorsätzlich gegen Zuchtregeln verstoßen und/oder der Grundsatz zur planmäßigen Zucht reinrassiger, gesunder, verhaltenssicherer und sozialverträglicher Rassehunde verletzt wurde. Die Zuchtbuchsperrung umfasst alle im Eigentum/Miteigentum eines Züchters stehenden Hunde.

(3) Die Anordnungen gemäß (1) und (2) können befristet oder unbefristet ergehen.

§ 56 Ergänzende Ordnungen

Diese Zuchtordnung wird durch folgende Ordnungen des Klubs ergänzt:

- a) Körordnung (Zuchttauglichkeitsprüfung)
- b) Zuchtbuchstellen-Ordnung
- c) Zuchtwarteordnung
- d) Zuchtbeiratsordnung
- e) Zuchtgebührenordnung

I. Schlussbestimmungen

§ 57 Diese Zuchtordnung und die sie ergänzenden Ordnungen, die Zuchtordnung des VDH und das internationale Zuchtreglement der F.C.I. sind für alle Klubmitglieder verbindlich.

Verstöße gegen diese Zuchtordnung und die sie ergänzenden Ordnungen sowie gegen die sich auf die Zucht beziehenden Anordnungen der Organe regelt § 51 der Klubsatzung

§ 58 Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung führt nicht zur Nichtigkeit der Ordnung insgesamt. Nichtige Bestimmungen sind nach Sinn und Zweck der Bestimmung anzupassen.

§ 59 Der engere Klubvorstand wird ermächtigt, im Falle der Ziffer 1 sowie in dringenden Fällen diese Ordnung zu ändern und die Änderung durch Veröffentlichung in der Klubzeitung in Kraft zu setzen. Diese Änderungen bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch die Klubmitgliederversammlung.

Anlage zum § 29 (2)

Aufstellung aller Pflicht- und freiwilligen Untersuchungen und deren Auswirkungen auf die Zuchtzulassung:

	zuchttauglich	mit Auflage zuchttauglich	nicht zuchttauglich
HD alle Rassen	A 1 - B 2	C1 und C darf nur mit A1-A2 verpaart werden	C 2 - E 2 Ausnahme: C2-Hunde mit älterer Zuchtzulassung
OCD Pflicht: Kuvasz und Pyrenäenberghund freiwillig: alle anderen Rassen	frei frei	./. ./.	nicht frei nicht frei
PL Pflicht: Pyrenäenberghund freiwill.: Kuvasz, Komondor, Bergamask. freiwillig: Puli, Pumi, Mudi	2 x 0 0 0	./. ./. 1, darf nur mit frei verpaart werden	1 und schlechter 1 und schlechter 2 und schlechter
ED freiwillig: alle Rassen	0	1, darf nur mit frei verpaart werden	2 und schlechter
PRA-Gentest nur beim Kuvasz möglich	frei	Anlageträger, darf nur mit frei verpaart werden	Merkmalsträger
DOK-Untersuchungen Pflicht: Kuvasz freiwillig: alle anderen Rassen PRA, Katarakt, Entropium, Ektropium alle anderen Krankheiten	frei frei	./. nicht frei, Verpaarung nur nach Genehmigung durch die Zuchtkommission	nicht frei Entscheidung Zuchtkommission
Kardiologische Untersuchungen nur von Tierärzten des Vereins "Collegium Cardiologicum" freiwillig: alle Rassen	0, 1	./.	2 und schlechter